Vereinbarung

über die Freifahrt von Polizeibeamten/-beamtinnen in Uniform in den Zügen der Deutschen Bahn AG

zwischen

dem Land Bayern vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern

und der

DB Reise&Touristik AG

Unter der Prämisse der Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Kunden in den Zügen der Deutschen Bahn AG schließen die Kooperationspartner folgende Vereinbarung:

1. Polizeibeamte/-beamtinnen in Uniform erhalten aus Gründen einer sicherheitsverbessernden Präsenz grundsätzlich Freifahrt in der 2. Klasse in allen Zügen der DB Reise&Touristik AG. (Für reservierungspflichtige Züge (ICE-Sprinter, Metropolitan) wird – insbesondere bei Fahrten von mehreren zusammenreisenden Personen – eine entsprechende Platzreservierung empfohlen).

2. Sie sind unter Beachtung der dienstrechtlichen Vorschriften zum Mitführen des Diensthundes berechtigt.

3. Die Polizeibeamten/-beamtinnen schreiten in den Zügen nach Maßgabe der landespolizeirechtlichen Vorschriften bzw. der Strafprozessordnung ein.
   Sie sind nicht verpflichtet, sich beim Zugpersonal beim Ein- und Aussteigen zu melden, sie sollten sich jedoch bemerkbar machen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Sie stehen jederzeit als Ansprechpartner im Zug zur Verfügung.

4. Polizeibeamte/-beamtinnen, die diese Freifahrt in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf einen Sitzplatz und haben diesen Sitzplatz ohne Aufforderung für zahlende Kunden der DB freizumachen.

5. Die Zuständigkeiten der Bundesgrenzschutzbehörden und der Polizeien der Länder bleiben durch die Freifahrtregelung unberührt.

6. Für die Unterrichtung und Belehrung der Polizeibeamten/-beamtinnen über dieses Freifahrtangebot der DB Reise&Touristik AG ist das Innenministerium zuständig.

7. Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des auf die Unterzeichnung folgenden Monats in Kraft.
   Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Sie kann von beiden Seiten spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Monats gekündigt werden.

Die DB AG übersendet dem Vertragspartner zwei von ihr unterzeichnete Ausfertigungen dieser Vereinbarung zur Unterzeichnung, von denen sie eine zurückerhält.

München, den 27.5.03 Frankfurt, den 23.04.03